



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 169/2025**  
**vom 11. Dezember 2025**  
**Geschäftsverzeichnismr. 8403**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 301 vom 30. März 1936 « zur Abänderung der Verfahrensfristen und des Gesetzes vom 28. Juni 1889 über die Gerichtsvollzieherurkunden, die nicht in Belgien wohnhaften Personen in Straf- und Steuersachen zuzustellen sind », bestätigt durch den einzigen Artikel Nr. 110 des Gesetzes vom 4. Mai 1936, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache und Danny Pieters, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 10. Dezember 2024, dessen Ausfertigung am 30. Dezember 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 301 vom 30. März 1936, bestätigt durch den einzigen Artikel Nr. 110 des Gesetzes vom 4. Mai 1936, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem aufgrund dieser Bestimmung hinsichtlich eines Angeklagten, der in Belgien weder einen Wohnsitz oder Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz hat und dem das Versäumnisurteil im Ausland nicht persönlich zugestellt wurde, die in Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Fristverlängerung auf die außerordentliche Einspruchsfrist im Sinne von Artikel 187 § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches Anwendung findet, während aufgrund dieser Bestimmung hinsichtlich eines Angeklagten, der in Belgien weder einen Wohnsitz oder Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz hat und dem das Versäumnisurteil im Ausland persönlich zugestellt wurde, die in Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte

Fristverlängerung nicht auf die ordentliche Einspruchsfrist im Sinne von Artikel 187 § 1 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches Anwendung findet? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 301 vom 30. März 1936 « zur Abänderung der Verfahrensfristen und des Gesetzes vom 28. Juni 1889 über die Gerichtsvollzieherurkunden, die nicht in Belgien wohnhaften Personen in Straf- und Steuersachen zuzustellen sind », bestätigt durch den einzigen Artikel Nr. 110 des Gesetzes vom 4. Mai 1936 (nachstehend: königlicher Erlass Nr. 301), bestimmt:

« De bij de artt. 174 en 203 van het Wetboek van Strafvordering voorziene termijnen, voor zoover zij op het hooger beroep van de verstekvonnissen van toepassing zijn, en de termijnen, voorzien bij artikel 187, tweede alinea, van het Wetboek van Strafvordering en bij artikel 9, tweede alinea, van de wet van 15 mei 1912, op de kinderbescherming, zijn, voor de bij artikel 73 van het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering bedoelde personen, verlengd met den bij dat artikel vastgestelden termijn ».

Artikel 73 des Zivilprozessgesetzbuches entspricht dem heutigen Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches.

B.1.2. Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Wenn das Gesetz bestimmt, dass der Partei gegenüber, die weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien hat, die Fristen, die ihr gewährt werden, verlängert werden müssen, beträgt diese Verlängerung:

1. fünfzehn Tage, wenn die Partei in einem Nachbarstaat oder im Vereinigten Königreich Großbritannien wohnt,
2. dreißig Tage, wenn sie in einem anderen europäischen Land wohnt,
3. achtzig Tage, wenn sie in einem anderen Teil der Erde wohnt ».

Die vorerwähnte Verlängerung gilt nur für die außerordentliche Einspruchsfrist und nicht für die ordentliche Einspruchsfrist (Kass., 16. Mai 2001,

ECLI:BE:CASS:2001:ARR.20010516.8;  
ECLI:BE:CASS:2001:ARR.20011120.10).

20. November 2001,

B.1.3. Artikel 187 § 1 Absätze 1 und 2 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Der im Versäumniswege Verurteilte kann binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem das Urteil zugestellt wurde, gegen dieses Urteil Einspruch einlegen.

Wenn das Urteil dem im Versäumniswege Verurteilten nicht persönlich zugestellt worden ist, kann dieser, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen »

B.2. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 301 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, indem aufgrund dieser Bestimmung hinsichtlich eines Verurteilten, der in Belgien weder einen Wohnsitz oder Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz hat und dem das Versäumnisurteil im Ausland nicht persönlich zugestellt wurde, die in Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Fristverlängerung Anwendung findet, während hinsichtlich eines Verurteilten, der in Belgien weder einen Wohnsitz oder Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz hat und dem das Versäumnisurteil im Ausland persönlich zugestellt wurde, die in Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Fristverlängerung nicht Anwendung findet.

B.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen wird, indem bei persönlicher Zustellung des Versäumnisurteils an einen Verurteilten, der in Belgien weder einen Wohnsitz oder Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz hat, keine Verlängerung der Einspruchsfrist möglich ist, während bei nicht persönlicher Zustellung des Versäumnisurteils an einen Verurteilten, der in Belgien weder einen Wohnsitz oder Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz hat, die Einspruchsfrist verlängert werden kann.

B.5.1. Der Einspruch ist ein ordentliches Rechtsmittel, das der in Abwesenheit verurteilten Partei geboten wird, um von dem Rechtsprechungsorgan, das in Abwesenheit geurteilt hat, eine neue Entscheidung nach einer kontradiktorischen Verhandlung zu erhalten. Das Wesen und der Zweck des Einspruchs bestehen darin, die uneingeschränkte Ausübung der Verteidigungsrechte durch eine Person zu ermöglichen, die wegen ihrer Abwesenheit möglicherweise nicht alle Elemente einer Rechtssache kennt oder sich zumindest nicht dazu hat äußern können.

B.5.2. Das Recht, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil einzulegen, kann zwar mit Verfahrensvorschriften verbunden werden, doch diese Vorschriften dürfen es dem Verurteilten nicht unmöglich machen, dieses Rechtsmittel anzuwenden. Die Regeln bezüglich der Einhaltung von Fristen zur Anwendung eines Rechtsmittels bezwecken, eine geordnete Rechtspflege und insbesondere auch die Rechtssicherheit zu gewährleisten (Entscheidungen Nrn. 163/2014, ECLI:BE:GHCC:2014:ARR.163, und 87/2021, ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.087).

B.6.1. Im Bericht an den König zum königlichen Erlass Nr. 301 heißt es in Bezug auf die Fristverlängerung:

« Artikel 3 van het ontwerp maakt een einde aan de twistvraag die was opgerezen in verband met den duur van sommige termijnen van hooger beroep en verzet ten voordeele van personen die buiten het grondgebied van België wonen en aan wie de beteekening van het vonnis niet gedaan was geworden in België, hetzij aan den persoon of aan de woonplaats, hetzij aan de verblijfplaats of aan de gekozen woonplaats.

Voortaan zullen die termijnen ten voordeele van die personen verlengd worden met de termijnen bepaald bij artikel 73 van het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering, volgens de door dit artikel gemaakte onderscheidingen » (Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 7. April 1936, S. 2370).

B.6.2. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Feststellung, ob das Versäumnisurteil einem Verurteilten, der in Belgien weder einen Wohnsitz oder Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz hat, persönlich zugestellt worden ist oder nicht.

B.6.3. Die Verlängerung der Einspruchsfrist gilt nur dann, wenn die Zustellung des Versäumnisurteils nicht persönlich an einen Verurteilten, der in Belgien weder einen Wohnsitz oder Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz hat, erfolgt ist. Bei nicht persönlicher Zustellung wird dem Verurteilten das Versäumnisurteil nicht notwendigerweise zur Verfügung gestellt, weshalb eine zusätzliche Frist ihm die Möglichkeit bieten soll, es zu erhalten.

Im Falle einer persönlichen Zustellung verfügt der Verurteilte über das Versäumnisurteil und hat er auch dann, wenn er im Ausland wohnt, genug Zeit, um Einspruch einzulegen, zumal in Anbetracht der « schnellen und bequemen Kommunikationsmittel, die jetzt vorhanden sind » (ebenda, S. 2369).

B.6.4. Es ist demzufolge sachlich gerechtfertigt, die Fristverlängerung Verurteilten vorzubehalten, die in Belgien weder einen Wohnsitz oder Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz haben und denen das Versäumnisurteil nicht persönlich zugestellt worden ist.

Außerdem ist dem allgemeinen Rechtsgrundsatz Rechnung zu tragen, wonach die Strenge des Gesetzes im Falle höherer Gewalt gemildert werden kann, wobei die fragliche Bestimmung nicht von diesem Grundsatz abgewichen ist.

B.7. Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 301 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 301 vom 30. März 1936 « zur Abänderung der Verfahrensfristen und des Gesetzes vom 28. Juni 1889 über die Gerichtsvollzieherurkunden, die nicht in Belgien wohnhaften Personen in Straf- und Steuersachen zuzustellen sind », bestätigt durch den einzigen Artikel Nr. 110 des Gesetzes vom 4. Mai 1936, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Dezember 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen